



Mandanten-Information

Update Corona-Krise – Staatliche Unterstützung

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir bemühen uns Sie laufend über wesentliche Veränderungen zu informieren. Besuchen Sie auch gerne unsere Homepage auf der wir Informationen für Sie vorhalten und laufend aktualisieren.

<https://www.hilger-neumann-partner.de>

Aufgrund der derzeitigen Informationsflut geben wir Informationen jedoch erst dann an Sie weiter, wenn die Information hinreichend konkret ist. So verzichten wir auf Meldungen nach denen der Staat beteuert, er werde alles in seiner Macht Stehende tun, um zu helfen. Die Informationen sind bestmöglich recherchiert. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch insbesondere aufgrund der Dynamik nicht übernommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team von Hilger, Neumann & Partner

Folgende Maßnahmen sind nun beschlossen und können in Anspruch genommen werden:

Hilfe für Freiberufler, Kleinstunternehmer und Solo-Selbständige des Bundes

Um Freiberufler, Kleinstunternehmer und Solo-Selbständige, die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind, zu unterstützen, hat die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 50 Milliarden Euro beschlossen. Diese beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit **bis zu fünf Beschäftigten** (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen **Zuschuss** bis zu 9.000 Euro für 3 Monate. Dies gilt auch für Unternehmen **ohne** Beschäftigte
- Unternehmen **mit bis zu zehn Mitarbeitern** (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen **Zuschuss** bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. Sprechen Sie Ihren Vermieter an.

Hinweis:

Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden, stellt jedoch eine steuerpflichtige Einnahme dar.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020.

Antragstellung:

möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. Wo die Anträge gestellt werden können, war aktuell noch nicht klar. Dem Vernehmen nach soll dies bei den Landesbehörden möglich sein.

Wenn Sie hierbei Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an uns.

Quellen:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/soforthilfen-beschlossen-1733604>

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

KfW-Kredite

Falls ein Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten ist und einen Kredit benötigt, kommen die Kreditprogramme der KfW in Frage. Für die meisten Unternehmer ist derzeit die Liquidität der Engpass. In der Fördermittel-Sprache betreffen das primär die **Betriebsmittel**.

Unter Betriebsmitteln sind **alle laufenden Kosten** zu verstehen. Dazu gehören **Miete** und Kautions für Büro- und Gewerberäume ebenso wie **Personalkosten**, Aufwendungen für Werbung, Anmeldungen

und Genehmigungen, Forschung und Entwicklung oder **Beratungskosten**. Mit einer Betriebsmittelfinanzierung können Sie auch Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifizierung und -weiterbildung, das Einräumen von Zahlungszielen oder die Vorfinanzierung von Aufträgen abdecken (Quelle: www.kfw.de).

Je nachdem wie lange Ihr Unternehmen bereits am Markt aktiv ist und in welche Größenordnung Ihr Unternehmen fällt, können Sie über Ihre **Hausbank** die Mittel beantragen. Die Konditionen für kleine und mittlere Unternehmen liegen zwischen 1,00 % und 1,46 %. Größere Unternehmen haben mit einem Zinssatz von 2,00 % zu rechnen. Die Laufzeit für Betriebsmittelkredite liegt bei 2 Jahren.

Daneben wird auch **jungen** (noch keine 5 Jahre am Markt) **kleinen und mittelständischen Unternehmen** Hilfe mittels eines **ERP-Gründerkredits** angeboten. Diese erhalten bis zu 25 Mio. EUR Kredit. Dieser kann für liquide Mittel, Personalkosten, Mieten, Aufwendungen für Marketingmaßnahmen, Beratungskosten und Ähnliches verwendet werden. Die Antragstellung über die Hausbank. Diese führt dann die Finanzierung mit der KFW-Bank (Förderbank) durch.

Hilfen der Bundesländer

Die Bundesländer haben bezogen auf ihre steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen weitestgehend einheitliche auf die Corona-Krise reagiert. Dennoch gibt es in jedem Bundesland einige Besonderheiten. Wir haben Ihnen nachfolgend Beispiele dargestellt. Sofern Sie eine Prüfung wünschen, ob auch für Sie weitere Hilfen in Frage kommen, wenden Sie sich gerne an uns.

Nordrhein-Westfalen

Die NRW Landesregierung hat die Bereitstellung von bis zu 25 Milliarden Euro für die Bewältigung der Corona-Krise bewilligt. Damit werden die direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise finanziert.

- Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf Null fest. Der Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden. Sprechen Sie uns an.
- Hilfen für die Wirtschaft durch Erleichterung von Kreditaufnahmen (NRW-Rettungsschirmgesetz): Der Bürgschaftsrahmen zur Wirtschaftsförderung wird um 4,1 Milliarden Euro auf 5 Milliarden Euro ausgeweitet. Der Rahmen für Gewährleistungen und Rückbürgschaften wird um 900 Millionen Euro auf eine Milliarde Euro erhöht.
- Hilfen für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige (NRW-Rettungsschirmgesetz): Die Gewährung von Soforthilfen in Ergänzung zu Bundesprogrammen für die betroffenen Gruppen aus Haushaltsmitteln wird ermöglicht.
- Für die Überbrückung von **Liquiditätsengpässen** stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Dazu gehören Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen.

- Nordrhein-Westfalen hat beschlossen die **Zuschüsse** des Bundes für Unternehmen zu ergänzen für solche Unternehmen, die 10 bis 50 Mitarbeiter beschäftigen. Diesen Unternehmen wird auf Antrag ein (steuerpflichtiger) Zuschuss von **EUR 25.000** zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine **72-Stunden-Expressbürgschaft**. Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Unternehmen sind aufgefordert sich frühzeitig zu melden und das Gespräch mit Ihrer Hausbank zu suchen.

Quellen:

<https://www.handwerksblatt.de/themen-specials/lassen-sie-sich-nicht-anstecken/corona-krise-liquiditaetssicherung-fuer-unternehmen-in-nrw>

<https://livefeed.nwb.de/Beitrag/D-822091-Y/>

<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/landtag-verabschiedet-nrw-rettungsschirm-und-nachtragshaushalt-zur-abfederung-der>

Rheinland-Pfalz

Für Rheinland-Pfalz wurde ebenfalls ein Hilfspaket geschnürt, welches nach dem aktuellen Stand folgende Maßnahmen vorsieht:

- Selbstständige und Unternehmen bis 5 Mitarbeiter:
 - o 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
 - o 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf
- Unternehmen von 6 - 10 Mitarbeitern:
 - o 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
 - o 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf
- Unternehmen von 11 - 30 Mitarbeitern:
 - o Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zzgl. einem Zuschuss von 30% der Darlehenssumme.

Die Sofortdarlehen haben eine Laufzeit von sechs Jahren und sind bis Ende des Jahres 2021 zins- und tilgungsfrei. Die Anträge werden von der **Hausbank** entgegengenommen! Eine Antragstellung ist noch nicht möglich, wird aber zeitnah möglich sein.

Quellen:

<https://mwwlw.rlp.de/de/themen/corona/>

Hessen

Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Hessen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung.

Die Förderberater der hessischen Industrie- und Handelskammern informieren und beraten individuell und diskret über Förderinstrumente. Wichtig ist, sich so früh wie möglich zu melden, um gezielt und rechtzeitig alle Möglichkeiten auszuloten.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen vergibt die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bzw. werden von der Bürgschaftsbank Hessen besichert. Auf den jeweiligen Internetseiten finden Sie weiterführende Informationen sowie Ansprechpartner.

Quellen:

<https://www.hihk.de/coronavirus-informationen-und-ansprechpartner-fuer-unternehmen-4720886>

Beantragung

Um die Beantragung für alle Seiten so einfach wie möglich zu machen, ist es nötig, die sonst auch üblichen Unterlagen vorzubereiten. Dazu gehören unter anderem: Liquiditätsplanung, Bilanz 2019, 2018, 2017, aktuelle BWA, BWA Jahresergebnis 2019 und 2018, Gewinn- und Verlustrechnung 2019 und 2018, Selbstauskunft des Antragstellers, Unternehmensbeschreibung und Zukunftsplanung.

Wenn Sie einen Kredit in Anspruch nehmen möchten und hierbei Unterstützung benötigen, sprechen Sie uns bitte jederzeit an.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Möglichkeit einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist in § 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB IV geregelt. Danach dürfen Ansprüche auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag dann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Auf **Antrag des Arbeitgebers** können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis Mai 2020 **gestundet** werden; Stundungen sind zunächst **längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020** zu gewähren. Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Es bestehen keine Bedenken, wenn hiervon auch Beiträge erfasst werden, die bereits vor dem vorgenannten Zeitraum fällig wurden, unabhängig davon, ob bereits eine Stundungsvereinbarung geschlossen wurde oder andere Maßnahmen eingeleitet wurden. Wird dem Antrag des Arbeitgebers auf Stundung von Beitragsansprüchen entsprochen, gelten damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für freiwillig krankenversicherte Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber im sog. Firmenzahlverfahren abgeführt werden, gleichermaßen als gestundet.

Voraussetzung für den erleichterten Stundungszugang ist, dass die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung trotz **vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten** mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre; dies ist in geeigneter

Weise darzulegen. An den Nachweis sind den aktuellen Verhältnissen angemessene Anforderungen zu stellen. Eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand ist zur Stundung der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund der „Corona-Lage“ ein formloser schriftlicher Antrag des Arbeitgebers bei der jeweiligen Krankenkasse als der zuständigen Einzugsstelle als ausreichend anzusehen.

Quellen:

<https://www.zdh.de/fachbereiche/soziale-sicherungssysteme/rundschreiben/erleichterte-stundung-der-sozialversicherungsbeitraege/>

https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Stundung_Sozialbeitraege.pdf

https://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Sozial-und-Tarifpolitik/Rundschreiben_2020/rs3820_Stundung_Sozialbeitraege.pdf